

RS Vwgh 1993/2/2 92/05/0273

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.02.1993

Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82000 Bauordnung

L82009 Bauordnung Wien

L82109 Kleingarten Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §59 Abs1;

BauO Wr §70;

BauO Wr §71;

BauRallg;

KIGG Wr 1979 §9 Abs12;

Rechtssatz

Dort, wo sich ein Bauvorhaben in einem bewilligungsfähigen und in einen nicht bewilligungsfähigen Teil zerlegen lässt, ist zu prüfen, ob nicht solche trennbaren Teile des Bauvorhabens bewilligungsfähig sind (Hinweis E 29.5.1990, 89/05/0239, 90/05/0090; hier kann nur für einzelne trennbare Teile die Baubewilligung erteilt werden, und zwar nicht nach der vom Bauwerber vorrangig ins Auge gefaßten Bestimmung des § 70 Wr BauO, sondern nur gem § 71 Wr BauO; der Wille des Bauwerbers ging dahin, subsidiär die Erteilung einer Baubewilligung nach § 71 Wr BauO anzustreben; im vorliegenden Fall ist die Genehmigungsfähigkeit der Bienenhütte gem § 9 Abs 12 Wr KIGG nicht gegeben).

Schlagworte

Trennbarkeit gesonderter Abspruch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992050273.X01

Im RIS seit

03.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at